Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5002
17.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Erlass von Satzungen über Kommunalstatistik

Die **Kleine Anfrage 2471** vom 20. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Stadtrat Pößneck hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 2012 den Entwurf einer "Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Pößneck" beraten. Um sich am bundesweit initiierten Statistik- und Monitoringprozess beteiligen zu können, ist der "Zugriff" auf die sogenannten Zensusdaten des Landesamts für Statistik notwendig. Dieser Zugriff ist nach Aussage der Stadt Pößneck nur möglich, wenn die Stadt eine Statistikstelle einrichtet und eine Satzung zur Kommunalstatistik vorweist. Die Stadt will aber auch für eigene Zwecke Statistiken erheben und hält hierfür eine Satzung für erforderlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage will die Stadt Pößneck eine "Satzung über die Kommunalstatistik" erlassen?

2. Inwieweit ist für die Erhebung von statistischen Daten durch eine Kommune eine Satzungsregelung zwingend notwendig?

3. Welchen Mindestregelungsinhalt muss eine "Satzung über die Kommunalstatistik" beinhalten und wie wird dieser begründet?

4. In welchem Umfang unterliegt eine "Satzung über die Kommunalstatistik" der Rechtsaufsicht des Landes?

5. Welche Thüringer Kommunen verfügen zum 30. Juni 2012 über eine "Satzung über die Kommunalstatistik" (bitte Einzelaufstellung)?

6. Welche Thüringer Kommunen müssen eine derartige "Satzung über die Kommunalstatistik" im Zusammenhang mit der Erhebung statischer Daten bis zu welchem Zeitpunkt erlassen (bitte Einzelaufstellung)?

7. Welche Kontroll- und Informationsrechte haben Gemeinderäte (Kreistagsmitglieder) hinsichtlich der Anwendung der "Satzungen über die Kommunalstatistik" und wie werden diese begründet?

8. Inwieweit werden datenschutzrechtliche Bestimmungen durch eine derartige "Satzung über die Kommunalstatistik" berührt?

9. Welche rechtsaufsichtlichen Hinweise gab es bisher an die Thüringer Kommunen im Zusammenhang mit "Satzungen über die Kommunalstatistik" bzw. sind derartige Hinweise geplant?

Druck: Thüringer Landtag, 28. September 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, liegen keine Informationen über die Absicht der Stadt Pößneck, eine Satzung zur Kommunalstatistik erlassen zu wollen, vor.

Zu 2.:
Der vierte Abschnitt des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21. Juli 1992 regelt die Zulässigkeit, Anordnung und Durchführung kommunaler Statistiken und beschreibt die Mindestanforderungen an die Statistikstellen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürStatG sind Statistiken für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) durch Satzung anzuordnen. In den in § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürStatG genannten Fällen kann auf eine Satzungsregelung verzichtet werden.

Zu 3.:
Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürStatG sind in der Satzung die erforderlichen Bestimmungen nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes über die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie über Art und Umfang einer Auskunftspflicht zu treffen. Insbesondere § 25 ThürStatG verweist darauf, dass weitere grundlegende Vorschriften des Thüringer Statistikgesetzes für kommunale Statistiken entsprechend gelten bzw. anzuwenden sind.

Zu 4.:
Eine Satzung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürStatG ist gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine Genehmigungspflicht sieht das Thüringer Statistikgesetz nicht vor.

Zu 5.:
Eine Abfrage bei den Landratsämtern als untere Rechtsaufsichtsbehörden mit Stand zum 30. Juni 2012 hat ergeben, dass nach dort vorhandenen Informationen/Unterlagen folgende kreisangehörige Städte und Gemeinden über eine Satzung zur Kommunalstatistik verfügen:

Landkreis	Stadt/Gemeinde
ABG	Altenburg
SLF	Saalfeld/Saale
	Rudolstadt
SOK	Neustadt a. d. Orla
SM	Meiningen

Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreien Städte und Landkreise wurden bis zum 30. Juni 2012 von den Städten Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar Satzungen zur Kommunalstatistik angezeigt.

Zu 6.:
Eine Verpflichtung zur Durchführung von kommunalen Statistiken und zum Erlass entsprechender Satzungen besteht nicht.

Zu 7.:
Auf die Ausführungen zu Auskunfts- und Informationsrechten der Gemeinderatsmitglieder in den Antworten zur Kleinen Anfrage 556 (Drucksache 5/1200) wird verwiesen. Die Aussagen gelten auch für Satzungsbeschlüsse nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürStatG. Der Vollzug einer Satzung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürStatG dürfte in der Regel als laufende Angelegenheit einzuordnen sein, die durch § 29 Abs. 2 ThürKO dem Bürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen ist. Der Bürgermeister hat hierbei die Vorgaben des Thüringer Statistikgesetzes zu beachten.

Entsprechendes gilt nach § 101 Abs. 3, § 103 Abs. 1 ThürKO für Kreistagmitglieder und nach § 107 Abs. 2 ThürKO für den Landrat.

Zu 8.:
Vorgaben über die Geheimhaltung statistischer Einzelangaben haben in der amtlichen Statistik einen hohen Stellenwert. Sie sind den datenschutzrechtlichen Regelungen gleichrangig, da Einzelangaben häufig einen Bezug zu natürlichen Personen besitzen oder ein Personenbezug hergestellt werden kann. Spezielle Regelungen zur statistischen Geheimhaltung sind in § 17 ff. ThürStatG enthalten. Sie sind für kommunale Statistiken entsprechend verbindlich.

Zu 9.:
Nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörden wurden von ihnen keine allgemeinen rechtsaufsichtlichen Hinweise zu Satzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürStatG gegeben und sind auch nicht geplant.

Geibert
Minister